

Beschlussvorlage Nr. B-015/2009

Einreicher:

D3, Amt 32

Gegenstand:

Aufhebung des Beschlusses BA-35/2007

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestätigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.01.2009	nicht öffentlich			
Stadtrat	21.01.2009	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss BA-35/2007 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz ist bei allen Zirkusunternehmen als bewährter Gastspielstandort bekannt und viele renommierte Zirkusunternehmen bewerben sich jährlich um die Nutzung des Volksfestplatzes an der Hartmannstraße für ein Gastspiel.

Der Stadtrat hat am 24. Oktober 2007 den Beschluss BA-35/2007 zur Aufnahme eines Wildtierverbotes in die Platzüberlassungsverträge für Zirkusunternehmen, die auf dem Volksfestplatz an der Hartmannstraße gastieren, gefasst:

„Gemäß der `Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen` des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (in seiner 2000 überarbeiteten Fassung) sowie der darin enthaltenen ergänzenden Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer wird das Mitführen und der Auftritt von Menschenaffen, Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen, Nashörnern, Wölfen, Giraffen und Elefantenbullen auf dem Pachtgelände ausgeschlossen. Der Pächter erkennt diesen Ausschluss für sein Unternehmen und den Aufenthalt in Chemnitz ausdrücklich an. Das Mitführen, die Haltung und der Auftritt aller weiteren Tiere erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der genannten Leitlinien.“

Den Zirkusunternehmen Voyage und FLIEGENPILZ wurden für ihre im Jahr 2008 geplanten Gastspiele entsprechende Platzüberlassungsverträge angeboten.

Durch ihren Anwalt ließen die Zirkusse mitteilen, dass sie dem Vertragsangebot nur zustimmen, wenn das darin enthaltene Wildtierverbot gestrichen wird, da beiden Zirkusunternehmen lange vor der Beschlussfassung zum Wildtierverbot (Circus Voyage – Oktober 2005, Circus FLIEGENPILZ – März 2007) eine Zusage für ein Gastspiel in Chemnitz erteilt wurde.

Die Verwaltung hat entschieden, dass für diese Zirkusunternehmen der in den Platzüberlassungsverträgen enthaltene Zusatz (Beschluss BA-35/2007) gestrichen wird.

Im August 2008 sollte die Auswahl der Zirkusunternehmen für die Jahre 2010 und 2011 erfolgen. In Vorbereitung auf das Auswahlverfahren wurden die Zirkusunternehmen ausgeschlossen, die entgegen dem Beschluss verbotene Tiere mitführen.

Gegen diese Verfahrensweise hat der Circus Voyage ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Az.: 1L 206/08) angestrengt. Der Circus Voyage führt verbotenen Wildtiere (hier: Giraffen und Nashörner) mit und war aus diesem Grund nicht in das Auswahlverfahren einbezogen.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat zu Gunsten der Antragsstellerin entschieden.

Der Circus Voyage ist in das Auswahlverfahren einzubeziehen, da der Hinweis auf die zwingende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 24.10.2007 rechtswidrig ist.

In der Begründung wurde von Seiten des Gerichtes erläutert, dass der Stadtratsbeschluss vom 24.10.2007 unzulässig in die Freiheit der Berufsausübung des Antragstellers eingreift:

„Eine in die Berufsausübung eingreifende Regelung ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie zweckmäßig erscheinen lassen (vgl. BVerfGE 7, 377 (406)). Derartige Rechtsgrundlagen sind hier aber (noch) nicht vorhanden. Das Gericht kann zwar die Motive der Antragsgegnerin, dem Tierschutz – vor allem in ihrem Stadtgebiet – noch stärker zur Durchsetzung zu verhelfen, nachvollziehen. Die allgemeine Befugnis der Gemeinden, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stellt aber keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von

grundrechtseinschränkenden Satzungsbestimmungen dar (Quecke/Schmid, SächsGemO, Stand: 2008, § 10 Rd.Nr. 42). Das muss auch für Beschlüsse des Gemeinde- bzw. Stadtrats gelten, die Einschränkungen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses beinhalten“.

Der Beschluss BA-35/2007 ist somit rechtswidrig und aufzuheben.